



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

111. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Marburg vom 8. Mai 1850 in
derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Abfchätzung der, immer untheilbaren, Stätte, abzufinden hat.

vgl. Dverbeck, Meditationen über v. Rechtsm. VI. Med. 325.

Führer, Meierrechtl. Verfassung in der Gr. Lippe, p. 223.

Da nun aber von den drei Miterbinnen des *uxorio nomine* Verklagten, außer der Ehefrau des Klägers, die beiden andern Schwestern des Erblassers entweder von Anfang an der Klage nicht beigetreten sind, oder doch die Sache in der Recursinstanz nicht weiter verfolgt haben, vielmehr der Kläger Vieth seinen Anwalt allein als Recurrent bevollmächtigt hat, so ist Verklagter auch nur für schuldig erkannt worden, sich mit ihm, dem Vieth, wegen des vierten, auf diesen fallenden Theils des Werths jener Stätte abzufinden.

Die Kosten, auch des ersten Verfahrens, haben gegeneinander verglichen werden müssen, weil sich aus den Voracten ergibt, daß Verklagter im guten Glauben seines Rechts den klagbar gemachten Erbananspruch der Ehefrau des Klägers bestritten hat.

N^o 111.

In Sachen des Colon Mordt Nr. 42 zu Stemmen, Implo-
raten, Recursen und Revidenten an einem, wider den Einlieger Vieth
zu Meierberge, Imploranten, Recurrenten und Revisen an anderen
Theile,

die Brinkmeyersche Stätte Nr. 2 zu Heidelberg betreffend,
erkennen Fürstlich Lippische zur Justiz-Canzley verordnete
Canzler, Rätthe und Assessoren auf eingelegtes Rechtsmittel der
Revision, deren Rechtfertigung und dawider vorgeschickte Einrede,
nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß
es wegen Unerheblichkeit der Beschwerde bei dem Erkenntnisse vom
19. April 1849 lediglich sein Bewenden behalte, und Revident die
Kosten dieser Instanz mit Einschluß der diesmaligen Versendungs-
kosten allein zu tragen und beziehungsweise seinen Segnern zu erstatten
schuldig sei.

v. n. w.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen
wir **Decanus, Doctores et Professores** der Juristenfacultät auf der
Kurfürstlichen Universität dahier.

Urkundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts-Zusiegels.
Marburg im April 1850.

Publ. Detmold den 8. Mai 1850.

Erörterung.

Es handelt sich hier um die Rechtsfrage: ob, bei bestehender
Untheilbarkeit der Colonnate, in dem Falle, daß der Anerbe eines

Colonats kinderlos stirbt und bloß mehrere Schwestern übrig sind, diese zu gleichen Theilen in das Colonat succediren oder nur die älteste derselben ein Anerben-Recht hat.

Das Gericht erster Instanz hat sich für letzteres und zwar zu Gunsten des Imploraten entschieden und darnach erkannt. In der Recurs-Instanz ist dieses Erkenntniß in der Art aufgehoben worden, daß dem Imploraten zwar das Colonat allein zu überlassen, derselbe aber der Ehefrau des Imploranten ihren Erbtheil oder den 4ten Theil des Werthes herauszugeben habe.

Hiergegen hat Implorat die Revision ergriffen und darüber sollen wir erkennen.

I. Factum.

Im Jahr 1837 starb der Colon Brinkmeier Nr. 2 zu Heidelbeck mit Hinterlassung von 5 noch unmündigen Kindern, 4 Töchtern und einem Sohne als Anerben. Für diesen und seine Schwestern wird eine Vormundschaft bestellt, und diese verpachtet das Colonat im Einzelnen. Pfingsten 1848 stirbt der noch nicht volljährige Anerbe Simon Brinkmeier unverheirathet, während sich vorher die älteste Schwester desselben, Friederike, mit dem Imploraten Mordt, die zweite, Sophie, mit dem Imploranten Bieth verheirathet hat und beide den üblichen Brautchatz aus dem Colonnate empfangen haben, die andern beiden Schwestern, Wilhelmine und Dorothea, aber noch ledig sind.

Sämmtliche 4 Schwestern werden hierauf für den 30. August 1847 vor das Amt Varenholz geladen, um sich wegen der Nachlassenschaft ihres Bruders auseinanderzusetzen. Hier entsteht aber sofort zwischen dem Ehemann der ältesten Schwester, Colon Mordt, und den 3 jüngern Schwestern die Streitfrage über die Succession in das Colonat. Jener behauptet, daß seine Frau die alleinige oder Anerbin sei, diese dagegen, daß alle 4 Schwestern zu gleichen Antheilen succedirten. Das Amt erkennt einstweilen den Colon Mordt als allein Berechtigten an, indem es die andern 3 Schwestern anweist, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

II. Proceßgeschichte.

Demnach treten denn diese 3 Schwestern auch am 3. September 1847 klagend auf und suchen zu deduciren, daß nur bei einer Descendenten-Succession in ein Colonat das Erstgeburtsrecht gelte, nicht auch bei der Erbfolge von Geschwistern oder Seiten-Verwandten, wobei übrigens das Colonat selbst nicht real getheilt zu werden brauche, sondern durch Veräußerung im Ganzen oder gütliches Abkommen die Erbtheilung bewirkt werden könne.

Implorat, Colon Mordt, bleibt *excipiendo* dabei, daß auf seine Frau das Anerben-Recht nach dem Tode des Anerben über-

gegangen sei, verlangt aber zugleich das persönliche Erscheinen der Imploranten.

Einlieger Vieth so wie die ledige Dorothea Brinkmeyer beharren bei der Klage, die Wilhelmine Brinkmeyer erklärt jedoch, keinen Auftrag zur Klage gegeben zu haben und solcher auch nicht beizutreten.

Implorant bleibt *duplicando* bei seiner Behauptung, unter dem weiteren Anführen, daß der verstorbene Anerbe das Colonat nicht angetreten habe und daß letzteres nicht für den Anerben, sondern zur Tilgung der darauf haftenden Schulden verpachtet worden sei.

In dem Termine zur Anhörung eines Bescheids erscheint die Dorothea Brinkmeyer nicht, worauf das Amt unter dem 3. Nov. 1847 dahin Bescheid giebt: wird die Friederike Brinkmeyer, verehelichte Wördt, für die Anerbin erklärt und werden Kläger, unter Verurtheilung in die Kosten mit ihrem Anspruche abgewiesen.

Hiergegen interponiren die Imploranten den Recurs an Fürstliche Justizkanzley zu Detmold und führen solchen auch am 22. März 1848 aus, wobei zu bemerken, daß das Rubrum der Ausführung die Dorothea Brinkmeyer als Recurrentin mit aufführt, die spätere Vollmacht des Anwaltes jedoch nur noch vom Einlieger Vieth ausgestellt ist.

Nachdem hierauf bis zur Duplik verhandelt worden, erkennt Fürstliche Justiz-Canzley am 19. April 1849, daß es bei dem Bescheide des Amtes Barenholz vom 3. November 1847 nicht zu belassen, vielmehr dem Imploraten, jetzt Recursen das Brinkmeyer'sche Colonat Nr. 2 zu Heidelbeck freilich allein zu überlassen, derselbe jedoch mit dem Imploranten, Wilhelm Vieth, als Ehegatten der Sophie Brinkmeyer, wegen des der letzteren, erbchaftlich angefallenen vierten Theils des Werths jener Stätte sich abzufinden schuldig sei, mit Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

Hiergegen ergreift der Implorat und Recurse die Revision und führt solche am 20. Juli 1849 aus. Nachdem der Revisé seine Vernehmlassung darauf eingereicht, wird die vom Revidenten erbetene Acten-Verschickung am 25. Octbr. 1849 erkannt und uns mit Wiffiv vom 3. März 1850 diese Sache zur Abfassung eines Urtheils zugesendet, jedoch ist sie erst am 31. März 1850 hier angelangt.

III. Rechtliche Beurtheilung.

Durch Decret vom 1. Februar 1849 war den Recurrenten aufgegeben worden, binnen 14 Tagen ihren Anwalt zu legitimiren, widrigenfalls die Acten reponirt werden sollten. Durch Decret vom 15. März 1849 wurde dieses Präjudiz ausgesprochen. Darauf kam jedoch der Anwalt der Recurrenten am 22. März 1849 ein, entschuldigte die Versäumniß, reichte eine Vollmacht des Einliegers Vieth ein und zeigte dabei an, daß auch die jüngste Schwester Do-

rothea Brinkmeier von der Verfolgung der Sache zurücktrete und Vieth allein als Kläger und Recurrent auftrete. Dadurch erläutert sich der Umstand, daß in dem Canzleyerkenntnisse vom 19. April 1849, wogegen revidirt ist, blos noch der Sophie Brinkmeier ein Erb=Antheil zugesprochen ist, und das Rubrum der Revision nur noch den Einlieger Vieth als Revisen nennt. Der Anwalt des Recursen und jetzigen Revidenten wurde zeitig legitimirt.

Revident hatte sodann zwar die Frist zur Einführung der Revision veräußert und wurde damit am 12. Juli 1849 präcludirt, ist jedoch durch Bescheid vom 6. September 1849 wieder restituirt worden, so daß denn auch die Fatalien gewahrt sind.

Zur Sache selbst, so ist zunächst die Vorfrage festzuhalten, wer im vorliegenden Falle der eigentliche Erblasser sei, der 1847 vor erlangter Volljährigkeit verstorbene Simon Brinkmeier oder dessen 1837 verstorbener Vater, mit andern Worten, ob es sich hier um eine Collateral= oder eine Descendenten=Succession handelt.

Bis zu der Verordnung vom 27. December 1808, wodurch das Leib= und Gutseigenthum im Pippischen aufgehoben wurde, war allerdings und ausweislich der Verordnung vom 24. September 1782 §. 2 das Anerben=Recht insofern noch eine bloße Anwartschaft, als der Anfall des Colonats an den Anerben noch nicht ipso jure erfolgte, sondern die Uebergabe desselben von der Zustimmung des Gutsherrn mit abhing, der Anerbe durch diesen noch bemeiert wurde, so daß dann, wenn jener noch unmündig war oder wohl gar ganz unfähig befunden wurde das Colonat zu verwalten und eine vormundschaftliche oder interimswirthschaftliche Verwaltung des Colonats mit Zustimmung des Gutsherrn nothwendig und angeordnet wurde, wohl gesagt werden konnte, das Colonat gehöre vor der eigentlichen Uebergabe noch gar nicht dem Anerben, könne also auch von diesem noch nicht weiter vererbt werden. Anders gestaltete sich aber das Verhältniß durch die Verordnung von 1808. In Folge derselben wurde der bisherige blos gesetzliche Anspruch des erstgeborenen Sohnes *rc.* oder dessen bedingtes Erbrecht in ein wirkliches oder unbedingtes Erbrecht verwandelt, so daß von nun an die Colonate ipso jure auf den Anerben übergingen. Wir sind daher um so mehr mit der Justiz=Canzley darin einverstanden, daß in dem vorliegenden Falle nicht eine Succession der Descendenten in das Colonat des im Jahr 1837 verstorbenen Colonatsbesizers, sondern eine Succession der Geschwister des später verstorbenen Simon Brinkmeier in Frage stehe.

Bis zu der Verordnung von 1808 war es vorzugsweise das Interesse des Gutsherrn, welches den ungetheilten Uebergang eines Colonats nur an eines der Kinder des verstorbenen Colons forderte und zwar an das, welches am tüchtigsten dazu befunden wurde.

Von nun an war es das Interesse des Ackerbaues und die Erhaltung der Colonate als Bauern-Güter selbst, insbesondere der Zweck, die Zersplitterung dieser Güter zum Nachtheil der Landwirthschaft zu verhüten, wodurch die fortbauernde Untheilbarkeit und somit das Erstgeburtsrecht aufrecht erhalten wurde.

Die Justiz-Canzley ist bei Beurtheilung dieser Sache davon ausgegangen, daß Untheilbarkeit und Primogenitur gesetzlich nur in der Erbfolge der Descendenten bestehe, aber nicht in der Collateral-succession. Die im Rippischen beobachtete Praxis überlasse aber nach Analogie der bei dem Auerbenrechte stattfindenden Bestimmungen dem ältern unter mehreren succedirenden Geschwistern den Besitz des Colonats, von welchem er jedoch die übrigen gleichberechtigten Miterben nach einer ordnungsmäßigen Abschätzung der immer untheilbaren Stätte abzufinden habe.

Es ist nun keinem Zweifel ausgesetzt, daß nach den Rippischen Landesgesetzen nur für die Erbfolge der Descendenten Primogenitur und Untheilbarkeit ausdrücklich festgesetzt sei. In dem Eingange zu der Verordnung vom 24. September 1782 heißt es: Das Erstgeburtsrecht habe die schädliche Folge, daß wenn, wie oft geschieht, die Aeltern vor der Großjährigkeit des Auerben oder der Auerbin sterben, alsdann das Colonat in eine immer bedenkliche Administration gegeben, u. s. w.

Hier ist also nur von der Erbfolge der Descendenten die Rede, und wenn daher auf dem Landtage der Beschluß gefaßt worden ist, es solle das Erstgeburtsrecht allgemein gelten, so heißt dieß nur: aller Orten, nicht aber: bei einer jeden Art der Erbfolge. Nun läßt sich aber die Behauptung nicht durchführen, daß die besondere Erbfolge in der absteigenden Linie auch nothwendig in der Seitenlinie gelten müsse, daß mithin die Primogenitur schlechthin auch unter Collateralen zur Anwendung zu bringen sei. Nach

Pfeiffer, practische Ausführungen B. 4. S. 129.

findet gemeinrechtlich bei der Nachfolge in Bauerngüter gar kein Vorzugsrecht unter den successionsfähigen Erben, und keine Vermuthung für das Vorrecht des jüngsten oder ältesten Erben statt. Ist demnach die Primogenitur eine exceptionelle Bestimmung, so kann sie nur so weit gelten, als sie ausdrücklich angeordnet ist, mithin im vorliegenden Falle nicht für die Collateralen. Auch ist die Untheilbarkeit an sich durchaus kein Grund das Gegentheil anzunehmen. Wenn Danz in der von dem Revidenten angezogenen Stelle sagt: daß unter Collateralen das Colonat gemeinrechtlich getheilt werde, wenn gesetzlich keine Untheilbarkeit bestehe, so kann dies nur von der Naturaltheilung oder dahin verstanden werden, daß die Theilung überhaupt wegfallt, wenn sie in den Gesetzen schlechthin und ausdrücklich für unstatthaft erklärt worden ist. Untheilbarkeit des Grund-

stücks neben Erbtheilung ist in mehreren Gesetzen angeordnet, z. B. in einer Hessischen Verordnung vom 21. April 1786.

Pfeiffer a. a. D. S. 144.

„Wenn gleich selbst bei freien Bauerngütern, um deren Theilung und Zerspaltung zu verhüten, sich nach gemeiner Gewohnheit ein besonderes Erbfolgerecht festgesetzt hat, so ist dies doch auf die Natur der Erbfolge von keinem besondern Einfluß und man muß das ganze Verhältniß vielmehr als eine besondere gesetzlich vorgeschriebene Erbtheilung ansehen, daher selbst Wittermaier anerkennt, daß auch bei solchen Gütern, bei denen einige Abweichungen der gemeinrechtlichen Erbfolge — rücksichtlich ihrer Untheilbarkeit — vorkommen, im Uebrigen die gemeinrechtliche Succession befolgt werden müsse, soweit nicht bestimmte Landesgesetze oder Hofgewohnheiten Ausnahmen enthalten.“

Wenn auch in dieser Stelle nicht von eigentlichen Colonaten die Rede ist, so dient sie doch zum Beleg, daß neben Untheilbarkeit der Stätte Erbfolge eintreten könne, und daß diese nach gemeinrechtlichen Grundsätzen überall anzunehmen sei, wo nicht in Beziehung auf den eigentlichen Anerben die Gesetze andere Bestimmungen enthalten. Auch

Overbeck, Medit. 325 B. 6. S. 72 ff.

weist in seiner Ausführung insbesondere darauf hin, daß die Untheilbarkeit der Stätte Erbtheilung nicht ausschliesse, und daß die Erbfolge der Descendenten keinen Schluß auf die Collateralsuccession begründe.

Den aufgestellten Grundsätzen zufolge würden wir für die Lippsischen Lande nur bei der Erbfolge der Descendenten Untheilbarkeit der Stätte annehmen, und Theilbarkeit derselben bei der Erbfolge der Collateralen eintreten lassen, wenn dies unter den Parteien streitig wäre, und nicht vielmehr der Implorant seinem Gegner den Alleinbesitz der Stätte zugestanden hätte. Der Praxis, dem sogenannten Gerichtsgebrauche, kann keine bindende Kraft beigelegt werden.

M. s. unter andern Mühlenbruch, Lehrbuch d. P. R. B. 1. S. 41.

Puchta, Gewohnheitsrecht B. 1. S. 164.

Sind nun in dem vorliegenden Falle die Collateralen zur Succession gerufen, so können auch hier nicht die Bestimmungen zur Anwendung kommen, nach denen bei der Erbfolge der Descendenten der Anerbe seine Geschwister abfinden muß. Daher denn auch die Einwendungen, welche Implorant in dieser Hinsicht vorbringt, unerheblich sind. Ebenso ungegründet ist der weitere Vorwurf, daß in dem Erkenntniß der Justiz-Canzley *ultra petitem partium* entschieden sey. Wir verweisen hierbei auf die Vernehmlassung des Imploranten.

Demnach hat es bei dem vorigen Erkenntniß sein Bewenden behalten, und Revident in die Kosten dieser Instanz mit Einschluß der diesmaligen Versendungskosten verurtheilt werden müssen.

Aus diesen Gründen sind wir wie im Urtheil enthalten, für Recht zu erkennen bewogen worden.

N^o 112.

In Sachen des Dienstknechts Redeker zu Wöhrden, Appellanten, gegen die Redeker'schen Eheleute Nr. 32 das. Appellaten, Gutsnachfolge betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. und Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe 2c. für Recht: daß die vom Appellanten ausgeführten Beschwerden gegen die Decrete des Amts Blomberg vom 20. Febr. und 12. April 1850 als unbegründet zu verwerfen, gedachte Bescheide vielmehr in Folge der von den Appellaten erhobenen Adhäsionsbeschwerden wieder aufzuheben und Appellant angebrachtermaßen mit seiner Klage abzuweisen; derselbe in die Hälfte der Kosten dieser Instanz und in sämtliche Kosten des ersten Verfahrens zu verurtheilen sey.

Wie Wir hiermit verwerfen, wieder aufheben, abweisen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 13. April **et publicatum** Detmold den 11. Mai 1842.

Entscheidungsgründe.

Die Frage, wer bei der Rückforderung eines veräußerten Mündelguts den Beweis zu führen habe, ist nicht unbestritten. Einige unterscheiden den Fall, wo es gewiß ist, daß die Veräußerung, welche der Minderjährige ansieht, in Gemäßheit richterlicher Ermächtigung geschehen ist, und er nur behauptet, jene Ermächtigung sei erschlichen oder leide an einem wesentlichen Fehler. In diesem Falle soll dem Mündel der Beweis der Erschleichung oder der Fehlerhaftigkeit obliegen. Ist dagegen die Existenz einer richterlichen Verfügung überall noch zweifelhaft und klagt nun der Minderjährige aus seinem Eigenthume oder sonstigen Realrechte, so hat er zwar dessen Beweis, so weit es ihm abgeleugnet worden, zu liefern, hiernächst muß aber der Verklagte, welcher die Gültigkeit der Veräußerung behauptet, diesen Umstand darthun.

cf. Schweppe, Pandecten, S. 762.

Andere Rechtslehrer behaupten dagegen, daß in zweifelhaften Fällen immer zum Besten des Minderjährigen zu vermuthen sey,